

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **Architektur Bachelor of Engineering**

des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 01.07.2025

Gültig ab 01.05.2026

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Qualifikationsziele des Studiengangs.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Akademischer Grad.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Regelstudienzeit und Studienbeginn .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Regelstudienprogramm .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vertiefungsrichtungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Wahlpflichtmodule .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Praxismodul.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Abschlussmodul.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>Studiengangspezifische Regelungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 14</b>	<b>Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Regelstudienprogramm</b>	
<b>Anlage 2</b>	<b>Wahlpflichtkataloge</b>	
<b>Anlage 3</b>	<b>Bachelorzeugnis und -urkunde / Masterzeugnis und -urkunde</b>	
<b>Anlage 4</b>	<b>Weitere Anlagen</b>	
	<b>a) Ordnung für das Vorpraktikum</b>	
	<b>b) Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit</b>	
<b>Anlage 5</b>	<b>Modulhandbuch</b>	

## § 1 Allgemeines

- 1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur.  
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- 2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- 1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur und des Bauwesens befähigt.
- 2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Kompetenzen im Berufsfeld der Architektur zur Anwendung zu bringen.
- 3) Der „Bachelor of Engineering“ im Fach Architektur stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und befähigt die Absolvent:innen, unter Anleitung Gebäude oder Gebäudeteile zu planen. Das Bachelorstudium vermittelt Grundlagen im Sach- und Handlungswissen von Planenden, Bauenden und Durchführenden, es weckt und schärft das Bewusstsein für Probleme des Entwerfens sowie der Koordination, Organisation und Realisierung von Projekten mit architektonischen Fragestellungen. Der Studiengang bereitet die Absolvent:innen auf die grundlegenden Tätigkeiten des Planens und Bauens vor, um später in allen Bereichen des Berufsfeldes – sowohl den öffentlichen als auch den gewerblichen und privaten Sektoren der Bauwirtschaft – als Architekt:in tätig sein zu können. Die Absolvent:innen verfügen über wissenschaftliche Grundlagen in den konstruktiven, gestalterischen und typologischen Fächern und haben praktische Kompetenzen im projektbezogenen Entwurf erworben. Sie kennen Methoden zum Analysieren, Vergleichen und Planen und sind in der Lage, Probleme und Zielkonflikte zu formulieren, künstlerische und wissenschaftlich-technische Erkenntnisse zur Entwicklung geeigneter Konzepte, Methoden und Problemlösungsstrategien einzusetzen und im interdisziplinären Team zu arbeiten. Für die Lösung komplexer architektonischer Planungsaufgaben integrieren sie funktionale, konstruktive, technische, organisatorische und gestalterische Aspekte und reflektieren zugleich deren gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Dimensionen. Sie verfügen – neben fachspezifischer Gestaltungs- und Entwurfskompetenz sowie entwurfsbezogener Handlungs- und Methodenkompetenz – über vielfältige Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen aus dem gesamten Spektrum des Berufsfeldes: von Architekturtheorie oder Baugeschichte über Gebäudelehre oder Städtebau, Baustoffkunde oder Baukonstruktion, Baudurchführung oder Baumanagement bis hin zur Gestaltung, Darstellung und Präsentation von Projekten oder der zielgruppengerechten Kommunikation und Diskussion von Arbeitsergebnissen. Kommunikations- und Sozialkompetenz sowie Teamfähigkeit werden durch das berufsbezogene Praktikum erweitert. Das sozial- und kulturwissenschaftliche Begleitstudium sowie ein breites fachspezifisches Wahlpflichtangebot vermitteln weitere außerfachliche, interdisziplinäre, interkulturelle und sprachliche Kompetenzen. Charakteristisch ist die enge inhaltliche Verschränkung der beiden komplementären Disziplinen Architektur und Innenarchitektur in einem bundesweit einzigartigen Lehrkonzept, dem sogenannten „Y-Modell“. Von Beginn an sind die Studierenden sensibilisiert für die Gemeinsamkeiten, aber eben auch für die spezifischen Besonderheiten beider Fächer – im Bewusstsein um die Relevanz des jeweils anderen Maßstabs für die Bewältigung der vielfältigen eigenen Aufgaben auf der Suche nach den idealen Konzepten für die angemessene Gestaltung menschlicher Lebensumwelt.
- 4) Die Voraussetzungen für die Eintragungen in die Berufsverzeichnisse ergeben sich aus den länderspezifischen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform (B. Eng.).

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung. Die Verteilung der CP innerhalb des Regelstudienprogramms ist § 7 und Anlage 1 zu entnehmen.

## § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vor Beginn des Studiums ist ein Vorpraktikum auf einer Baustelle in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum von mindestens acht Wochen gefordert, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet. Mindestens vier Wochen des Vorpraktikums sind vor Beginn des Studiums zu absolvieren und vor Anmeldung zu Prüfungen des ersten Semesters nachzuweisen. Spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des dritten Studiensemesters muss die komplette Praxiszeit abgeleistet sein. Kann der jeweilige Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, erfolgt der Ausschluss von sämtlichen weiteren Prüfungen.
- (3) Für ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, gilt das Gleiche wie in Abs. 2, jedoch erfolgt der Nachweis des Vorpraktikums spätestens vor Beginn des dritten Studiensemesters. Spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des fünften Studiensemesters muss die komplette Praxiszeit abgeleistet sein. Kann der jeweilige Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, erfolgt der Ausschluss von sämtlichen weiteren Prüfungen.
- (4) Für das Vorpraktikum werden keine CP vergeben und ist nicht Bestandteil des Curriculums. Näheres regelt die „Ordnung für das Vorpraktikum“ (Anlage 4a).

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studienprogramm ist nach dem „Y- Modell“ aufgebaut. Im ersten Studienjahr enthalten die Regelstudienprogramme der Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur ausschließlich gemeinsame Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundlagen. Ab dem zweiten Studienjahr beginnt – allmählich – die fachspezifische Differenzierung.
- (2) Das Studium enthält Pflichtmodule im Umfang von 140 CP, die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit 15 CP sowie fachspezifische Wahlpflichtmodule (5 CP) und Stegreife (Kurzentwürfe, die selbstständig und ohne Betreuung durch Lehrende innerhalb einer vorgegebenen Zeit erarbeitet werden, 5 CP) im Umfang von zusammen 10 CP sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich SuK (Sozial- und Kulturwissenschaft) und Sprachen (5 CP) im Umfang von zusammen 15 CP.
- (3) Die Module des Regelstudienprogramms sind durch alle Semester hindurch in Modulschienen mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen organisiert. Das Regelstudienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind als Anlage 1 und 5 beigefügt.
- (4) Die drei Studienjahre haben einen jeweils übergeordneten thematischen Fokus, welcher in den zugehörigen Modulen inhaltlich aufgegriffen und in den Modulschienen abgebildet wird: Das erste Studienjahr vermittelt Basiswissen und -methoden im Umgang mit „Raum und Körper“ bzw. „Raum und Ort“. Das zweite Studienjahr konkretisiert, vertieft und verifiziert das Grundlagenwissen an den Themen „Raum und Konstruktion“ sowie „Raum

und Typologie“ und bringt es anhand nutzungsspezifischer Planungsaufgaben zur Anwendung. Die ersten beiden Studienjahre bilden die Grundlage des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur. Das dritte Studienjahr erhöht die Komplexität architektonischer Denkweisen und betrachtet diese im weiter gefassten Kontext. Darüber hinaus versteht sich das fünfte Semester als „Mobilitäts- und Interessenssemester“, welches aus thematisch vorgegebenen Modulen besteht, innerhalb derer Studierende spezifische Lehrinhalte aus dem Angebot des Fachbereichs wählen können – Gleiches gilt für äquivalente Lehrinhalte an einer in- oder ausländischen Hochschule. Das sechste Semester ist das Abschlusssemester, welches mit der Bachelorarbeit nebst Kolloquium endet. In allen drei Studienjahren werden in den Modulen „Entwurf + Planung“ die Inhalte der anderen Module des jeweiligen Semesters zusammengeführt und in betreuten Entwürfen integrativ zur Anwendung gebracht. Wahlpflichtmodule erlauben die Aneignung von vertiefenden Kenntnissen und fachübergreifenden Kompetenzen (SuK, Sprachen) über die Kernthemen der Architektur hinaus.

- (f) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch). Allgemeine Regelungen finden sich in § 1 und § 2 ABPO.

## § 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

## § 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Der im Regelstudienprogramm verankerte „Wahlpflichtbereich“ sowie das „Mobilitäts- und Interessenssemester“ bieten Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten (siehe Anlagen 1, 2a und 2b).
- (2) Wahlpflichtmodule enthalten interdisziplinäre Angebote aus den Bereichen SuK und Sprachen sowie Stegreife und fachspezifische Wahlpflichtfächer. Sie bestehen jeweils aus zwei Teilmodulen mit jeweils 2,5 CP (siehe Anlage 1).
- (3) Wahlpflichtmodule können innerhalb des Studiums in frei wählbarer Folge absolviert werden, die Abbildung innerhalb des Regelstudienprogramms (Anlage 1) stellt eine Empfehlung dar. Aus studienorganisatorischen Gründen sollten jedoch zwei Stegreife innerhalb eines Semesters absolviert werden.

## § 10 Praxismodul

entfällt

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (4) Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Prüfungsleistungen, die unter Vorbehalt erbracht wurden, werden nur bewertet, wenn die der PL zugeordneten PVL im entsprechenden Semester bestanden wurden. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (6) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, soweit nicht eine Teilnahmeverpflichtung gem. Abs. 4 besteht. Sie hat bis spätestens zwei Kalendertage vor Beginn des jeweiligen Prüfungsabschnitts in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik (Online-Abmeldung) zu erfolgen.
- (7) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung). Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

- (8) Innerhalb des Studiums gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Pflichtmodule:
- Die Module des dritten Semesters können nur absolviert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene aus dem ersten oder zweiten Semester wenigstens ein Modul bestanden ist.
  - Das Modul „Entwurf + Planung III“ kann nur absolviert werden, wenn das Modul „Entwurf + Planung I“ bestanden ist.
  - Die Module des vierten Semesters können nur absolviert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene alle Module des ersten und zweiten Semesters bestanden sind.
  - Die Module des fünften Semesters können nur absolviert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene alle Module des ersten und zweiten Semesters und wenigstens ein Modul des dritten oder vierten Semesters bestanden sind.
  - Das Modul „Entwurf + Planung V“ kann nur absolviert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene alle Module des ersten, zweiten und dritten Semesters bestanden sind.
  - Die Wahlpflichtmodule in Modulschiene E können in frei wählbarer Reihenfolge absolviert werden. Sonstige Regelungen sind den Modulbeschreibungen/dem Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage 5).
- (9) Das Prozedere bei Versäumnis oder Nichteinhalten der Bearbeitungszeit ist geregelt im Prozess „Attest zur Feststellung der Prüfungsfähigkeit“ (Anlage 4b).
- (10) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs Architektur im Sinne von § 21 ABPO ist im Regelstudienprogramm im sechsten Semester vorgesehen und besteht aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium und Begleitseminar. Es wird in diesen Besonderen Bestimmungen als „Bachelor-Abschlussmodul“ bezeichnet.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Entwurfsaufgabe aus dem Bereich der Architektur selbstständig nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn des Bachelor-Abschlussmoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg. Die Zulassung zum Bachelor-Abschlussmodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach erfolgreichem Abschluss aller Module und Modulprüfungen des ersten bis fünften Semesters und wird durch die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekanntgegeben.
- (4) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nicht möglich. Bei Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden, dessen Kosten von der/dem Studierenden zu tragen sind. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, verlängert sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um die Tage der Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Eine Verlängerung um mehr als 28 Tage ist nicht möglich. In diesem Fall gilt das Bachelor-Abschlussmodul als nicht begonnen. Nach Wegfall der Prüfungsunfähigkeit hat sich die Kandidatin/der Kandidat zum nächstmöglichen Termin wieder zum Bachelor-Abschlussmodul anzumelden.
- (5) Die Kolloquien finden vor der Prüfungskommission des Fachbereichs statt, die im Studiengang Architektur aus vier Professor:innen besteht.
- (6) Abweichend von § 22 Abs. 4 ABPO gibt der Fachbereich zentral für den Studiengang Architektur jeweils zwei Aufgaben als Themen für die Bachelorarbeit heraus, von denen die Kandidat:innen jeweils eines auswählen können. Der Prüfungsausschuss legt vorher fest, welche Professor:innen die vom Fachbereich herausgegebenen Themen ausarbeiten. Studierende können ebenso weitere Themen für die Bachelorarbeit beantragen. Hierzu spricht die Kandidatin/der Kandidat vorher das Thema inhaltlich mit einer Referentin/einem Referenten ab, die/der Mitglied der Prüfungskommission ist. Das Thema ist von der Referentin/dem Referenten schriftlich zu bestätigen. Die Absprache begründet keinen Anspruch auf Zulassung des Themas. Alle Themen sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Zulassung der Themen bestimmt der Prüfungsausschuss. Alle zugelassenen Themen des jeweiligen Studiengangs stehen allen Kandidat:innen zur Wahl. Thementausch regelt § 22 Abs. 6 ABPO.
- (7) Geeignete Bachelorarbeiten können von mehreren Kandidat:innen als Gruppenarbeit bearbeitet werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes gekennzeichnet und gesondert zu bewerten sein. Gruppenarbeiten sind bei Anmeldung zum Bachelor-Abschlussmodul zu beantragen und vom Prüfungsausschuss

zu genehmigen, der Leistungsumfang, Inhalt, Darstellungsart und andere Kriterien im Einzelnen festsetzt.

- (8) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens 12 Wochen und liegt für alle Kandidatinnen und Kandidaten im gleichen Zeitraum.
- (9) Abweichend von § 22 Abs. 8 ABPO erfolgt die Abgabe der Bachelorarbeit in der Regel in Form von Zeichnungen (Plänen) und Modellen sowie Skizzenbüchern und Materialproben. Ferner sind die Zeichnungen in elektronischer Form nach dem jeweiligen Stand der Technik abzugeben. Die Abschlussarbeit ist am Abgabetag im Fachbereichssekretariat persönlich abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abschlussarbeiten sind nach Maßgabe der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in den Räumen des Fachbereichs nach Abgabe für eine Woche fachbereichsöffentlich auszustellen.
- (11) Im Verlauf der Ausstellung finden die Kolloquien zur Bachelorarbeit statt. Ein Kolloquium dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten, es beginnt in der Regel mit einem zehnminütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten.
- (12) Die Kolloquien sind, sofern die Kandidatin/der Kandidat keine Einwände erhebt, hochschulöffentlich. Studierende, die im gleichen Semester ihre Bachelorarbeit bearbeiten, können als Zuhörer:innen nicht zugelassen werden. Beratungen der Prüfungskommission und Notenkonferenzen sind nicht öffentlich.
- (13) Der Bewertung des Abschlussmoduls liegen in Abweichung von § 23 ABPO folgende gleichgewichtete Kriterien zugrunde:
  1. Kolloquium
  2. Voruntersuchung (Klärung und Analyse der Aufgabenstellung, Recherche, Stoffsammlung, Ideenentwicklung, Prüfung und Bewertung alternativer Entwurfsansätze)
  3. Konzept (Herleitung und Begründung der endgültigen Entwurfslösung)
  4. Funktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  5. Konstruktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  6. Gestaltung (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  7. Darstellung (Darstellung der endgültigen Entwurfslösung)Falls es die Aufgabe erfordert, legt die Prüfungskommission geänderte Kriterien fest. Abweichend von § 23 Abs. 1 und 2 ABPO erfolgt die Bewertung durch die vier Mitglieder der Prüfungskommission einvernehmlich.  
Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein stichwortartiges Protokoll zu führen; die Note ist nach oben genannten Kriterien schriftlich zu begründen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so wird das arithmetische Mittel aller Noten der einzelnen Prüfer:innen gebildet. In diesem Falle hat jede Prüferin/jeder Prüfer ein eigenes Protokoll und eine eigene Notenbegründung vorzulegen.
- (14) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Konzept-Erläuterung in deutscher Sprache.
- (15) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.

## § 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach § 15 Abs. 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Credit Points gewichteten Modulnoten. Dabei ist die Bachelorarbeit mit zweifachem Gewicht zu berücksichtigen.
- (2) Das Regelstudienprogramm enthält ein „Mobilitäts- und Interessensemester“, welches den Studierenden sowohl einen Studienaufenthalt außerhalb der Hochschule Darmstadt als auch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module ermöglichen soll. Aus studienorganisatorischen Gründen ist dieses im 5. Studienfachsemester angesiedelt.
  1. Entsprechend dem Regelstudienprogramm (Anlage 1) besteht auch das 5. Fachsemester aus Modulen, die verpflichtend sind.
  2. Die Module des 5. Studienfachsemesters können jedoch wahlweise an einer Hochschule in Deutschland, im Ausland oder im Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
  3. Das Regelstudienprogramm beinhaltet sowohl vollständige Module als auch Teilmodule, die von den Studierenden im geforderten Umfang zu kompletten Modulen kombiniert werden. Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, so ist aus dem entsprechenden Katalog (Anlage 2a – Katalog B. Eng. A) ein

komplettes Modul aus „T-Modul 1“ und T-Modul 2“ zu kombinieren.

4. Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, werden diese jeweils getrennt geprüft und müssen jeweils für sich bestanden werden.
5. Module und Teilmodule werden im Studiengang Architektur der Hochschule Darmstadt in einem solchen Umfang angeboten, dass nach Zahl und Inhalt das „Mobilitäts- und Interessenssemester“ sowohl im Winter- als auch im Sommersemester absolviert werden kann. Der Fachbereich ist jedoch nicht verpflichtet, das gesamte in den Katalogen enthaltene Angebot regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
6. Unter der Maßgabe, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können, werden Leistungsnachweise, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangt wurden, auf Antrag anerkannt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfungsausschussvorsitz. Näheres regelt die Anerkennungssatzung der Hochschule Darmstadt. Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums außerhalb der Hochschule Darmstadt mit der/dem Auslandsbeauftragten und der/dem jeweiligen Modulbeauftragten des Fachbereichs Rücksprache zu halten. Die Anerkennungspflicht ausländischer Module im „Erasmus-Programm“ bleibt von diesen Regelungen unberührt.
7. Eine Anrechnung erfolgt unter dem Namen des entsprechenden Moduls bzw. Teilmoduls des Studiengangs Architektur; dabei werden Credit Points in dem Umfang angerechnet, den das Modul bzw. Teilmodul an der Hochschule Darmstadt hat, sofern es an der auswärtigen Hochschule mindestens dieselbe Anzahl aufweist.

## § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Fach Architektur an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2029 nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Darmstadt, 01.07.2025

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Kristian Kaffenberger, Dekan

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift

Anlage 1: Regelstudienprogramm Bachelor of Engineering Architektur h\_da

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>ENTWURF + PLANUNG Modulschiene A</b>	ENTWURF + PLANUNG I 101010  Raum und Körper P 101011  BA_AA_A1 7.SCP 65WS	ENTWURF + PLANUNG II 102010  Raum und Ort P 102011  BA_AA_A2 7.SCP 65WS	ENTWURF + PLANUNG III 103010  Raum und Konstruktion P 103011 Gebäudetechnik II * P 103012  BA_AA_A3 10CP 65WS	ENTWURF + PLANUNG IV 104010  Raum und Typologie P 104011 Konstruktion und Fassade * P 104012  BA_AA_A4 10CP 65WS	ENTWURF + PLANUNG V 105010  Raum und Stadt P 105011 Freiraum * P 105012  BA_AA_A5 10CP 65WS	BACHELOR-MODUL 8900  Bachelorarbeit P 8901 Kolloquium P 8902  BA_AA_AB 15CP
<b>TYPLOGIE + THEORIE Modulschiene B</b>	TYPLOGIE + THEORIE I 101020  Baugeschichte I P 101021 Einführung in das Entwerfen I * P 101022  BA_AA_B1 5CP 45WS	TYPLOGIE + THEORIE II 102020  Baugeschichte II * P 102021 Einführung in das Entwerfen II P 102022  BA_AA_B2 5CP 45WS	TYPLOGIE + THEORIE III 103020  Städtebau I * P 103021 Gebäudelehre I P 103022  BA_AA_B3 7.SCP 65WS	TYPLOGIE + THEORIE IV 104020  Städtebau II P 104021 Gebäudelehre II * P 104022  BA_AA_B4 7.SCP 65WS	STEGREIFE 105020  Stegreif 1 – Teilmodul P 105021 Stegreif 2 – Teilmodul P 105022 Stegreif 3 – Teilmodul P 105023 Stegreif 4 – Teilmodul P 105024 frei wählbar gem. Angebot BA_AA_C4 SCP 45WS	TYPLOGIE + THEORIE VI 106020  Analyse und Recherche P 106021  BA_AA_B5 SCP 45WS
<b>DARSTELLUNG + GESTALTUNG Modulschiene C</b>	DARSTELLUNG + GESTALTUNG I 101030  Angewandte Geometrie I P 101031  BA_AA_C1 SCP 45WS	DARSTELLUNG + GESTALTUNG II 102030  Gestaltungslehre Grundlagen P 102031 Angewandte Geometrie II * P 102032  BA_AA_C2 SCP 45WS	DARSTELLUNG + GESTALTUNG III 103030  Gestaltungslehre Innenraum * P 103031 CAAD I – 2D Zeichnen P 103032  BA_AA_C3 SCP 45WS	DARSTELLUNG + GESTALTUNG IV 104030  Gestaltungslehre Außenraum P 104031 CAAD II – 3D Modellieren * P 104032  BA_AA_C4 SCP 45WS	DARSTELLUNG + GESTALTUNG V 105030  Teilmodul 1 – gem. Katalog C Teilmodul 2 – gem. Katalog C  BA_AA_C5 SCP 45WS	DARSTELLUNG + GESTALTUNG VI 106030  Darstellung und Präsentation P 106031  BA_AA_C6 SCP 45WS
<b>KONSTRUKTION + TECHNIK Modulschiene D</b>	KONSTRUKTION + TECHNIK I 101040  Prinzipien des Konstruierens P 101041 Material und Struktur I * P 101042 Mensch und Umwelt * P 101043  BA_AA_D1 7.SCP 85WS	KONSTRUKTION + TECHNIK II 102040  Konstruktion und Fügung P 102041 Material und Struktur II * P 102042 Gebäudetechnik I * P 102043  BA_AA_D2 7.SCP 85WS	KONSTRUKTION + TECHNIK III 103040  Konstruktion und Innenausbau I P 103041 Material und Struktur III * P 103042  BA_AA_D3 SCP 65WS	KONSTRUKTION + TECHNIK IV 104040  Nachhaltiges Bauen I P 104041 Zirkuläres Bauen * P 104042  BA_AA_D4 SCP 65WS	KONSTRUKTION + TECHNIK V 105040  Teilmodul 1 – gem. Katalog D Teilmodul 2 – gem. Katalog D  BA_AA_D5 SCP 45WS	KONSTRUKTION + TECHNIK VI 106040  Tragstruktur und Detail P 106041  BA_AA_D6 SCP 45WS
<b>INTERDISZIPLINÄRE + INTERKULTURELLE KOMPETENZEN Modulschiene E</b>	SUK I 101050  SuK I – Teilmodul 1 SuK I – Teilmodul 2 Schlüsselqualifikation - frei wählbare Teilmodule gem. Angebot SuK - Begleitstudium Modul I  BA_AA_E1 SCP 45WS  30CP 265WS	SUK II 102050  SuK II – Teilmodul 1 SuK II – Teilmodul 2 (alternativ: FBA WP - Teilmodul) Schlüsselqualifikation - frei wählbare Teilmodule gem. Angebot SuK - Begleitstudium Modul II oder SuK - Vorbereitung Bachelor_A_IA  BA_AA_E2 SCP 45WS  30CP 265WS	SPRACHEN 103050  Sprachen – Teilmodul 1  Schlüsselqualifikation - frei wählbar: ab B1, B1+ Englisch ab A1 - sonstige Sprachen gem. Angebot  30CP 265WS	Sprachen – Teilmodul 2  Schlüsselqualifikation - frei wählbar: ab B1, B1+ Englisch ab A1 - sonstige Sprachen gem. Angebot  BA_AA_E3 SCP 45WS  30CP 265WS	WAHLPFLICHTFÄCHER – gem. Katalog E 105050  WP – Teilmodul 1 WP – Teilmodul 2  BA_AA_E5 SCP 45WS  30CP 245WS	          30CP 125WS

8 Wochen Vorpraktikum vor Beginn des Studiums - P 101070

Modulschiene-Modell

5. Semester: Wahlpflichtbereich - Auswahl gem. Katalog zugeordnet den jeweiligen Modulschiene, erweitertes Y-Modell, Vertiefungsbereich und Mobilitätsfenster - frei studierbar mit Anerkennung zugeordneter Leistungen z.B. aus dem Ausland

P = Prüfungsnummer für die Anmeldung in my.h-da.de

P... - Prüfungen (§9 (2) ABPO - h\_da) mit beschränkter Wiederholbarkeit

P... - Prüfungen (§9 (3) ABPO - h\_da)

Anlage 2a: 5.Semester Teilmodul-Kataloge für das Mobilitäts- und Interessenssemester - Bachelor of Engineering Architektur h\_da

**Katalog C**

**Darstellung + Gestaltung 5** 105030  
 Lehrveranstaltungen gem. Katalog C  
 oder an externen Hochschulen erworbene CP  
 (1 Teilmodul = 2,5CP)  
  
 Bei Bedarf kann das WP-Angebot angepasst werden.  
  
 BA\_A\_C5 2,5CP 2SWS

CAAD - Visualisieren III - A P 105031  
 2,5CP 2SWS

CAAD - Visualisieren III - B P 105032  
 2,5CP 2SWS

Farbe und Architektur P 105033  
 2,5CP 2SWS

Integratives Gestalten P 105034  
 2,5CP 2SWS

Farbe und Raum P 105035  
 2,5CP 2SWS

Atmosphäre und Raumin szenierung P 105036  
 2,5CP 2SWS

**Katalog D**

**Konstruktion + Technik 5** 105040  
 Lehrveranstaltungen gem. Katalog D  
 oder an externen Hochschulen erworbene CP  
 (1 Teilmodul = 2,5CP)  
  
 Bei Bedarf kann das WP-Angebot angepasst werden.  
  
 BA\_A\_D5 2,5CP 2SWS

Nachhaltiges Bauen II P 105041  
 2,5CP 2SWS

Sondergebiete der Konstruktion P 105042  
 2,5CP 2SWS

T-Modul 1

Planungs- und Bauorganisation - A P 105043  
 2,5CP 2SWS

T-Modul 2

Planungs- und Bauorganisation - B P 105044  
 2,5CP 2SWS

Licht im Raum P 105045  
 2,5CP 2SWS

## Anlage 2b: Wahlpflicht-Katalog E - Bachelor/Master of Engineering h\_da

### Katalog E

Wahlpflichtfächer

Lehrveranstaltungen gem. Katalog E  
(1 Teilmodule = 2,5 CP)

Bei Bedarf kann das WP-Angebot angepasst werden.

BA\_AIA\_E5 + MA\_AIA\_E1-3

2,5CP 2SWS

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Temporäre Einbauten und Messebau	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Historische Raumkonzepte			X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Interkontinentales Bauen	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Gestaltungslehre - Material und Farbe	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Baugeschichte III	X	X		
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Gestaltungslehre - Raum und Atmosphäre	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Denkmalpflege	X	X		
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Gestalten mit Licht	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Baufaufnahme	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Plastisches Gestalten I	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Farbanwendung in Fläche und Raum	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Akt- und Portraitzeichnen	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Trockenbau	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Aquarellieren	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Ausstellungsarchitektur	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Großformatzeichnen	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Sondergebiete des Städtebaus	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Bauschadenanalyse	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Dokumentation	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Brandschutz	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Architekturfotografie	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

## Anlage 3: Bachelorzeugnis und -urkunde

**Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Architektur**  
im Studiengang **Architektur (B. Eng.)**

die Bachelorprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

### **Pflichtmodule**

Entwurf + Planung I	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Entwurf + Planung II	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Entwurf + Planung III	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Entwurf + Planung IV	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Entwurf + Planung V	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Typologie + Theorie I	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Typologie + Theorie II	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Typologie + Theorie III	<b>Note (X,X)</b>	7,5 CP)
Typologie + Theorie IV	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Typologie + Theorie VI	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung I	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung II	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung III	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung IV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung V	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung VI	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Konstruktion + Technik I	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Konstruktion + Technik II	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Konstruktion + Technik III	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

Konstruktion + Technik IV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Konstruktion + Technik V	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Konstruktion + Technik VI	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

**Bachelor -Zeugnis**  
**Vorname Nachname**

**Wahlpflichtmodule**

Sozial- und Kulturwissenschaften I	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften II	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Sprachen	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Stegreife	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP - Teilmodul I	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
WP - Teilmodul II	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	<b>Text</b>	
wurde bewertet mit	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses .....

Leitung des Prüfungsamtes .....

*Bachelorurkunde (Muster)*

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Architektur**  
im Studiengang **Architektur (B. Eng.)**

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Engineering**

Kurzform **B. Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

## **Anlage 4: Weitere Anlagen**

### **Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum**

#### **Architektur**

##### **Bachelor of Engineering**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 01.07.2025

Gültig ab 01.05.2026

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Ziele, Ausbildungsinhalte.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Praxisstellen für das Vorpraktikum.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Dauer des Vorpraktikums .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Organisation des Vorpraktikums.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Anlaufstelle, Zuständigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>

## § 1 Ziele, Ausbildungsinhalte

- (1) Als Ergänzung zu den im Bachelorstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Vorpraktikum auf einer Baustelle zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
  - a) erste Einblicke in sowie ein grundsätzliches Verständnis für die Abläufe einer Baustelle und die praktische Bauausführung (Abläufe und Verfahren bei der Erstellung von Roh- und Ausbau) sowie
  - b) grundlegende Erkenntnisse über die Arbeitsprozesse und das soziale Umfeld der Baustelle.
- (2) Das Praktikum ist in Gänze oder zu einem überwiegenden Teil auf der Baustelle im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe) – mit eindeutigem Schwerpunkt bei handwerklich-manueller Tätigkeit – abzuleisten. Eine vorwiegend planerische, überwachende oder bauleitende Tätigkeit wird nicht anerkannt.

## § 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in anerkannten Meisterbetrieben des Bauhaupt- und Baunebengewerbes (Ausbaugewerbes) zu absolvieren.
- (2) Das Vorpraktikum ist in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (3) Geeignete Praxisstellen sind Baustellen und Werkstätten des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die von einem Handwerksmeister/einer Handwerksmeisterin geleitet werden.

## § 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Als Praxisphase ist ein Baustellenpraktikum von mindestens acht Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens drei Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 3 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal vier Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im § 6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

## § 4 Organisation des Vorpraktikums

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
  - a) Bescheinigung der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift) und
  - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Sekretariat des Fachbereichs erhältlich oder als Download auf der Website des Fachbereichs).

## § 5 Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung

- (1) Eine abgeschlossene Lehre in einem Bauberuf kann das Praktikum ersetzen. Solche Bauberufe sind: Maurer:in, Zimmerer:in, Betonbauer:in, Schreiner:in, Metallbauer:in/Schlosser:in (Kriterium für die Anerkennung ist eine Tätigkeit auf der Baustelle).
- (2) Auch der Abschluss von Lehrberufen, innerhalb deren Ausbildung eine Baustellentätigkeit in ausreichender Länge eingeschlossen ist (z. B. Bauzeichner:in), kann das Vorpraktikum ersetzen.

## § 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit

Ansprechpartner:in vor und während des Baustellenpraktikums ist die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift

**Anlage 4b: Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit**

**Prüfungsrücktritt**

Von der/dem Studierenden auszufüllen zur Vorlage bei der ärztlichen Untersuchung.

Name, Vorname (Matrikel-Nr.):		Studiengang:		<input type="checkbox"/> Bachelor
Anschrift:				<input type="checkbox"/> Master
				BBPO-Version:
Aus gesundheitlichen Gründen kann bzw. konnte ich an folgenden Prüfungen nicht teilnehmen:				
Nichtbenötigte Zeilen bitte durchstreichen.				
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:

Ich bitte Sie, die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anzuerkennen.

---

Unterschrift der/des Studierenden

**Anlage:** Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (ärztliches Attest)

Dieser Prüfungsrücktritt ist nur zusammen mit dem ärztlichen Attest auf dem dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen „Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)“ gültig. Beide Formulare müssen unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen, ggf. ist das Datum des Poststempels maßgebend) bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.

**Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)**

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur/Innenarchitektur des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt

**Erläuterung für die Ärztin / den Arzt:**

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen, ist gemäß der Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen Studierende ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinisch sachverständige Person die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Es reicht für den Prüfungsausschuss aus, dass Sie Prüfungsunfähigkeit nach der untenstehenden Erklärung attestieren.

**Angaben zur Person**

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

**Erklärung der Ärztin / des Arztes**

Meine heutige Untersuchung zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Person hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass diese Person prüfungsunfähig ist.

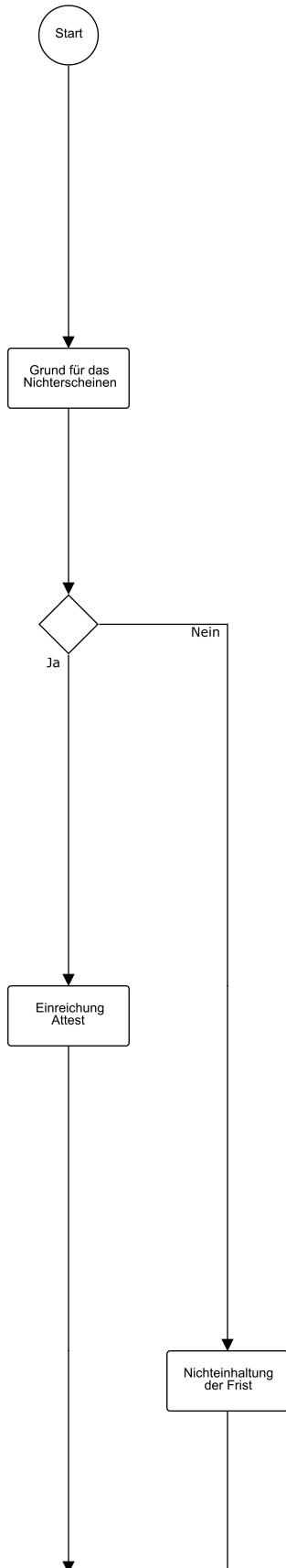
Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Mir ist bekannt, dass Schwankungen der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u. ä. keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

**Erläuterung für die Ärztin / den Arzt**

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. dann vor, wenn eine Person im Hinblick auf die Form der zu erbringenden Prüfung physische oder psychische Leistungsminderungen aufweist (z.B. Konzentrationsschwäche, akute Sehschwäche) bzw. körperlich eingeschränkt ist (z.B. Schreibhand gebrochen, Bettlägerigkeit) oder unter ansteckenden Krankheiten leidet (z.B. Grippe, Masern usw.).

Dauer der Prüfungsunfähigkeit von	bis einschließlich:
-----------------------------------	---------------------

Datum, Uhrzeit, Praxisstempel, Unterschrift der Ärztin / des Arztes



**Tätigkeit / Stellen**

**Hilfsmittel**

**Start**

Die Regeln/Modalitäten der Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen und der hier aufgeführte Fall der Versäumnisse und Rücktritte von Prüfungen im Krankheitsfall werden in der jeweils gültigen ABPO und BBPO der einzelnen Studiengänge aufgezeigt.

**Achtung:**

Physische Abgaben (z.B. Pläne und Modelle der Projekte) sind immer spätestens am Tag der Prüfung dem/der Lehrenden fristgerecht abzugeben. Bei Krankheit ist die Abgabe über eine dritte Person möglich. Danach ist ein alternativer Gesprächs- oder Präsentationstermin abzustimmen.

**Grund für das Nichterscheinen**

Der Grund für das Versäumnis, den Rücktritt oder das Nichteinhalten der Bearbeitungszeit ist dem/der Lehrenden und dem Sekretariat (dem Prüfungsausschussvorsitzenden) am Tag der Prüfung/Abgabe des Projektes per E-Mail (von der Stud-E-Mail-Adresse) mitzuteilen unter:

sekretariat.fba@h-da.de

👤 Studierende\*r der h\_da

**Attest**

Im Krankheitsfall ist ein original Attest, in dem die Umstände und/oder Beeinträchtigungen (keine Diagnose) bescheinigt werden (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit im Sekretariat vorzulegen.

Im Fall einer zweiten Pflichtanmeldung (PFA, = dritter Versuch) für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ist zwingend ein amtsärztliches Attest einzureichen.

Bei Krankheit während des Abschlussmoduls (Bachelor oder Master) am Abgabetag und/oder am Tag des Kolloquiums ist ebenso ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Zwischen der Abgabe der Abschlussarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium besteht keine Bearbeitungszeit.

👤 Studierende\*r der h\_da

**Einreichung Attest**

Das original Attest ist spätestens am dritten Kalendertag nach Prüfungsdatum zusammen mit dem Formular "Prüfungsrücktritt" unter Angabe von Prüfungsnummer und -name sowie der Nennung des verantwortlichen Prüfers im Sekretariat des FB A abzugeben. Sind mehrere Prüfungen/Abgaben betroffen, sind alle weiteren entsprechend aufzulisten. Nutzen Sie hierfür die angefügten Dokumente (Hilfsmittel). Der angemeldete Versuch wird als nicht angetreten bewertet.

👤 Studierende\*r der h\_da

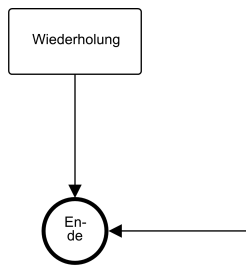
- 📄 Atteste - Formular zum Prüfungsrücktritt (PDF-Dokument)
- 📄 Atteste - Formular zum Prüfungsrücktritt (Word-Dokument)
- 📄 Atteste - Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) PDF-Datei
- 📄 Atteste - Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) Word-Datei

**Nichteinhaltung der Frist**

Wird kein original Attest eingereicht oder die Frist (am 3. Kalendertag nach Prüfungsdatum) nicht eingehalten, führt dies zum Nichtbestehen der Prüfung.

Im Fall einer PFA wird eine erneute PFA, spätestens im darauffolgenden Jahr, ausgelöst, soweit noch Prüfungsanspruch besteht.

👤 Studierende\*r der h\_da




---

**Tätigkeit / Stellen****Hilfsmittel**

---

**Wiederholung**

Sämtliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten müssen spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Bitte Wiederholungstermine beachten und selbstständig erneut anmelden.

 Studierende\*r der h\_da

---

**Ende**

---

**für Details s. separates Dokument**

## **Anlage 5**

### **Modulhandbuch des Studiengangs**

#### **Architektur**

**Bachelor of Engineering**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences